



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Zusammenlegungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Siegen, den 11.08.2011

Az.: 33.SI 60802 H 5 zu O.6

## **Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes (Auslegung)**

### **Zusammenlegungsverfahren Krombach**

Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und der Wertermittlungsergebnisse  
(§ 59 Abs. 1 FlurbG)

Durch Beschluss vom 13.02.2008 wurde das o. g. Zusammenlegungsverfahren eingeleitet.

Die Ergebnisse des Verfahrens werden gem. § 34 des Gemeinschaftswaldgesetzes i.V.m. § 58 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes im Zusammenlegungsplan zusammengefasst.

Im Zusammenlegungsverfahren wurde der Zusammenlegungsplan aufgestellt. Er gilt mit dem letzten Tag der unten angeführten Auslegung als bekannt gegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit dem Zusammenlegungsplan bekanntgegeben und liegen diesem zugrunde.

Der Zusammenlegungsplan mit seinen Bestandteilen und die Ergebnisse der Wertermittlung liegen für alle Beteiligten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus bei:

**Auslegende Stelle:** Bezirksregierung Arnsberg  
- Zusammenlegungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen,  
Zimmer-Nr. 106

**Auslegungsfrist:** vom 05.09.2011 bis 16.09.2011

**Geschäftszeiten:** Mo – Do: 08:30 – 12:00; 13:30 – 16:00  
Fr: 08:30 – 12:00; 13:30 – 15:00

Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist nicht untersucht worden. Für die Zusammenlegungsgebietsgrenze ist der Katasternachweis maßgebend. Im Zusammenlegungsgebiet wurden Grundstücke ohne Vermessung zu einem Abfindungsgrund-

stück zusammengefasst. Alle übrigen Grundstücke werden unverändert und ohne Vermessung als Abfindung ausgewiesen. Die Beteiligten erkennen hierfür den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zusammenlegungsplan kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweis:**

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Jacobsen